

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St.Marienkirchen bei Schärding vom 21. September 2000 zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung für die Gemeinde St.Marienkirchen bei Schärding)

Auf Grund der Bestimmungen des § 293 Abs. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994, idgF., sowie §§ 40 Abs. 2 Ziff. 6 und 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, idgF., wird verordnet:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Marktordnung regelt insbesondere den Marktverkehr an dem jährlich wiederkehrenden St.Marienkirchner Kirtag („Innviertler Kirtag“) und dem Christkindlmarkt und
- (2) gilt weiters für alle Märkte und marktähnlichen Veranstaltungen, die in der Gemeinde St.Marienkirchen bei Schärding allenfalls abgehalten werden, ausgenommen
  - a) Verkaufsveranstaltungen, bei denen Land- oder Forstwirte aus ihrer eigenen Produktion Erzeugnisse, wie sie von Land- oder Forstwirten auf den Markt gebracht werden, feilbieten und verkaufen (Bauernmärkte),
  - b) marktähnliche Verkaufsveranstaltungen von kurzer Dauer, die in herkömmlicher Art und Weise zu wohltätigen Zwecken veranstaltet werden sowie
  - c) Messen und messeähnliche Veranstaltungen.
- (3) Soweit durch die Marktordnung der Zuständigkeitsbereich des Bundes oder des Landes berührt wird, kommt ihr keine über den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hinausgehende rechtliche Wirkung zu.

## **§ 2 Marktgebiet**

Als Marktgebiet für den unter § 1 Abs. 1 genannten Kirtag sowie allfällige weitere Märkte und marktähnliche Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung werden die im beigeschlossenen Lageplan, der einen wesentlichen Teil dieser Verordnung darstellt, „gelb“ markierten Flächen der Subener Straße (Parz. 306/1 und 62/1) und Teufenbacher Straße (Parz. 306/2, 307/1 und 104/1), alle KG. St.Marienkirchen, festgesetzt.

Als Marktgebiet für den unter § 1 Abs. 1 genannten Christkindlmarkt werden die im beigeschlossenen Lageplan, der einen wesentlichen Teil dieser Verordnung darstellt, „rot“ markierten Flächen der Teufenbacher Straße (Parz. 104/1) sowie der Parzellen 104/2, 233 u. 238, alle KG. St.Marienkirchen, festgesetzt.

## **§ 3 Markttage und Marktzeiten (Markttermine)**

- (1) Der traditionelle Kirtag sowie der Christkindlmarkt finden jährlich an folgenden Tagen statt.
  - a) am Sonntag nach dem 15. August (Maria Himmelfahrt); fällt der 15. August auf einen Sonntag, dann am darauffolgenden Sonntag („Innviertler Kirtag“) sowie
  - b) am 3. Adventsonntag („Christkindlmarkt“)

- (2) a) Die Marktzeiten für den Kirtag sowie allfällige weitere Märkte und marktähnliche Veranstaltungen gemäß § 1 dieser Verordnung werden von 06.30 Uhr bis 19.00 Uhr festgesetzt.
- b) Die Marktzeit für den Christkindlmarkt gemäß § 1 dieser Verordnung wird von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgesetzt.

Der Warenverkauf ist nur während dieser Zeiten erlaubt. Die Standplätze dürfen frühestens eineinhalb Stunden vor dem Beginn der Verkaufszeit bezogen werden (Vorbereitungszeit) und müssen spätestens eine Stunde nach dem Ende der Verkaufszeit geräumt und gereinigt verlassen werden (Räumungszeit). Beim Christkindlmarkt ist der Kirchenplatz (Parz.Nr. 104/2, 233 u. 238, alle KG. St.Marienkirchen) von der Vorbereitungs- bzw. Räumungszeit ausgenommen. Für die Zeit des Standauf- und abbaues sind die Marktbesucher vom sonst geltenden Fahr- bzw. Halteverbot ausgenommen, jedoch hat im Sinne des Erlasses der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 17.04.1998, VerkR10-42-1998, auch während dieser Zeit eine Fahrbahnbreite von mindestens 3,50 m für Einsatzfahrzeuge freizubleiben.

## **§ 4 Marktgegenstände**

Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen:

**HAUPTGEGENSTÄNDE:** Sind alle im freien Verkehr gestatteten Waren wie insbesondere Spielwaren, Schuhe, Korbwaren, Textilien, Geschirr, Kunsthandwerk, Blumen, Christbäume, Geschenkartikel.

**NEBENGEGENSTÄNDE:** Süßwaren, Bäckereien.

Vom Marktverkehr ausgeschlossen sind Waffen, Munitionen, Sprengmittel, Feuerwerkskörper und Sexartikel.

Waren, deren Verkauf an eine Bewilligung gebunden sind, dürfen auf den Märkten nur von den zur Ausübung der betreffenden Bewilligungen berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.

## **§ 5 Vormerkung und Vergabe der Standplätze**

- (1) Die Marktbesucher können sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Gemeinde vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Anbringens. Die Vergabe der Marktplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch die Gemeinde im Wege eines Vertrages.  
Die Anmeldung kann an das Gemeindeamt schriftlich oder während der Amtsstunden fernmündlich bzw. mittels Telefax erfolgen. Der Anmeldeschluss wird mit 12.00 Uhr des letzten Werktages vor dem Markttag festgesetzt. Angaben über die Standplatzgröße sowie sonstige wesentliche Punkte (z.B. Strom- oder Wasseranschluss, Überhöhe) sind beim Gemeindeamt abzufragen.
- (2) Wird ein zugewiesener Standplatz bis 07.00 Uhr des Markttag nicht bezogen, so erlischt die Zuweisung für diesen Tag. Der Standplatz kann somit für den gleichen Tag einem anderen Bewerber zugewiesen werden.

- (3) Vormerkungen für allenfalls künftig frei werdende Standplätze sind vom Gemeindeamt entgegenzunehmen und nach den Bestimmungen der Marktordnung zu berücksichtigen. Vormerkungen erlöschen durch die Zuweisung des Standplatzes.
- (4) Bei der Vergabe des Marktplatzes an die Marktbesucher durch die Gemeinde ist neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird.

## **§ 6 Marktbetrieb**

- (1) Auf dem Markt hat sich jeder so zu verhalten, dass der Marktbetrieb nicht behindert und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört wird. Die Belange des Gesundheitsschutzes sind genauestens zu beachten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
  - a) die Standplätze oder Markteinrichtungen eigenmächtig zu beziehen, widmungswidrig zu verwenden oder zu beschädigen,
  - b) Flächen außerhalb des Standplatzes zur Lagerung oder zu einer Markttätigkeit zu benützen oder sonst zu blockieren,
  - c) überlaut oder aufdringlich Waren anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen,
  - d) unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher und dergleichen in Betrieb zu halten,
  - e) die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden, zu beschädigen, eigenmächtig zu erweitern oder an Dritte weiterzugeben.
- (3) Beim Verkauf dürfen nur gesetzlich zugelassene oder ordnungsgemäß geeichte Waagen und Gewichte und Messgeräte verwendet werden. Waren, die schon im vorhinein abgewogen oder abgemessen sind, müssen gesondert verpackt sein und das zugesicherte Gewicht oder Maß aufweisen. Auf Verlangen des Käufers, ist die verpackte Ware nachzuwiegen oder überhaupt die Ware in jeder handelsüblichen Menge abzugeben.
- (4) Die Preisauszeichnung der am Markt angebotenen Waren hat in Übereinstimmung mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen des jeweils geltenden Preisauszeichnungsgesetzes zu erfolgen.
- (5) Die Marktbezieher haben dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit die Sicherheit von Personen nicht gefährdet wird. Sie haben insbesondere auf eine fachgerechte Bedienung ihrer Grill- und Heizgeräte, ihrer Fahrzeuge und eine stabile Lagerung der Waren und Emballagen zu achten.

## **§ 7 Reinlichkeit**

- (1) Beim Umgang mit Marktwaren sind die bestehenden Vorschriften insbesondere des Lebensmittelgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen zu beachten.
- (2) Die Marktbezieher haben jede Verunreinigung der Stände und Standplätze, der Fahrzeuge und überhaupt des Marktgebietes zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Abfälle, die einem schnellen Verderb unterliegen oder Ungeziefer anziehen, sind

in geschlossenen Behältern zu verwahren. Verpackungsrückstände sind ebenfalls geordnet in geeigneten Behältnissen zu deponieren und gesetzeskonform zu entsorgen. Erforderlichenfalls sind die von der Gemeinde im Rahmen der Abfallentsorgung bereitgehaltenen Müllsäcke gegen Entgelt zu verwenden. Am Boden dürfen Abfälle jeder Art weder gelagert noch belassen werden.

## **§ 8 Marktaufsicht**

- (1) Als Marktaufsichtsorgane fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Gemeinde St.Marienkirchen bei Schärding. Diesen obliegt insbesondere:
  - a) Standplätze zuzuweisen und Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bzw. im Interesse des Gesundheitsschutzes oder des notwendigen Straßenverkehrs (Einsatzfahrzeuge) zu treffen,
  - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften den zuständigen Behörden anzuzeigen,
  - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen,
  - d) Die Marktgebühr einzuheben,
  - e) Personen nach vorheriger Ermahnung vom Markt zu verweisen, wenn diese die Marktordnung gröblich oder wiederholt verletzen.
- (2) Zur Streitbeilegung können auch Funktionäre des Oö. Landesgremiums des Markt-, Straßen- und Wanderhandels herangezogen werden.

## **§ 9 Standplätze**

- (1) Das Ausmaß der Standplätze ist von den Marktaufsichtsorganen so festzulegen, dass die Länge des Standplatzes höchstens 20,00 m beträgt. Die Breite des Verkaufsstandes darf einschließlich des Bewegungsraumes für das Verkaufspersonal und der Lagerfläche 3,00 m nicht überschreiten. Bei der Zuteilung des Standplatzes ist die Breite des Verkaufsstandes so zu bemessen, dass im Sinne des Erlasses der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 17.4.1998, VerkR10-42-1998, eine Fahrbahnbreite von mindestens 3,50 m für Einsatzfahrzeuge frei bleibt.
- (2) Das Ausmaß des zugewiesenen Standplatzes darf nicht überschritten werden.
- (3) Soweit von der Gemeinde Stände beigestellt werden, sind diese zu verwenden. Im übrigen kann der Bürgermeister bei der Standplatzzuweisung Vorschriften über die Gestaltung und äußere Erscheinung der Marktstände erlassen, soweit dies für die geordnete Abwicklung des Marktes, zur Erreichung eines einheitlichen Marktbildes oder zur ungestörten Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs zweckmäßig erscheint. Standfeste Bauten dürfen auf den Märkten nicht errichtet werden.
- (4) Markteinrichtungen wie Grillgeräte, Heizgeräte, Kühlanlagen etc. müssen betriebssicher sein. Die Marktaufsichtsorgane können entsprechende Nachweise verlangen und die Verwendung der betreffenden Geräte untersagen, wenn diese nicht erbracht werden.
- (5) Der Marktbezieher hat nach der Zuweisung des Standplatzes den Stand mit einem Schild zu bezeichnen, das deutlich lesbar dessen Vor- und Zunamen und die ständige Wohnanschrift enthält.

- (6) Ein zugewiesener Standplatz ist nicht übertragbar.

## **§ 10 Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit**

Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von den Marktaufsichtsorganen unter Setzung einer Räumungsfrist von ein bis zwei Stunden untersagt werden, wenn

- a) Bestimmungen der Zuweisung trotz Mahnung nicht eingehalten werden,
- b) die Marktgebühr trotz Mahnung nicht bezahlt wurde, oder
- c) die Marktordnung trotz Mahnung gröblich oder wiederholt verletzt wird.

## **§ 11 Marktgebühren**

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktbesuchern Marktgebühren zu entrichten, die in einer eigenen Marktgebührenordnung festgelegt sind.

## **§ 12 Strafbestimmungen**

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Vize-Bürgermeister:

(Demmelbauer-Ebner Hermann)

Angeschlagen am: 22.09.2000

Abgenommen am: 09.10.2000